

Kleinseen Lotse

Jahrgang 20 | Sonnabend, den 27. Januar 2024 | Nummer 01

Mitteilungsblatt mit amtlichen Bekanntmachungen für das Amt Mecklenburgische Kleinseenplatte, die Stadt Mirow, die Gemeinde Priepert, die Stadt Wesenberg und die Gemeinde Wustrow



Endlich wachgeküsst - Bahnhof Mirow

Bürgermeister Henry Tesch mit Architektin Kerstin Heller (1v.r.), Geschäftsführerin Anna Doss (3v.r.) und Anja Serjogin (1.v.l.) von der Wobau-Mirow beim Termin zur weiteren Umsetzung der Planungen am Bahnhof Mirow.

Was nur wenige für möglich gehalten haben, wird jetzt konkreter.

Bürgermeister Henry Tesch hat jetzt darüber informiert, dass sich der Bahnhof seit 2023 im Eigentum der Stadt Mirow, vertreten über das städtische Wohnungsbauunternehmen Wobau Mirow, befindet.

„Wir hatten es uns auf die Fahnen geschrieben, einen weiteren Schandfleck in dieser Wahlperiode im Stadtgebiet von Mirow in Angriff zu nehmen. (weiter auf Seite 2)

Allgemeine Öffnungszeiten Amtsverwaltung Mecklenburgische Kleinseenplatte

Di. 09:00 - 12:00 Uhr
13:00 - 17:00 Uhr
Do. 09:00 - 12:00 Uhr
13:00 - 16:00 Uhr
Fr. 07:30 - 12:00 Uhr



Prüfen Sie bitte die Dringlichkeit Ihres Anliegens und rufen in der Verwaltung an, bevor Sie persönlich erscheinen!
Das Einwohnermeldeamt arbeitet nur nach vorheriger Terminabsprache.

Tel. 039833/28035, Fax 039833/28032

Mail: sekretariat@amt-mecklenburgische-kleinseenplatte.de · www.amt-mecklenburgische-kleinseenplatte.de

Die nächste Ausgabe des „Kleinseenlotsen“ erscheint am Samstag, dem 24. Februar 2024.

Klar war allen, dass dieses seit Jahrzehnten leer stehende Gebäude förmlich danach schreit, wieder zum Leben erweckt zu werden.“, so der Bürgermeister.

„Das Gebäude wurde nach Verhandlungen für einen symbolischen Euro erworben.

Der Weg bis hierher war natürlich langwierig und herausfordernd, aber dank aller Partner letztendlich erfolgreich.“, sagen übereinstimmend Geschäftsführerin Anna Doss und Bürgermeister Henry Tesch.

Anna Doss informierte darüber hinaus, dass eine Begehung mit zukünftigen Nutzern für große Flächen des Gebäudes im Beisein des Bürgermeisters erfolgt ist.

„Dieser Umstand“, so Geschäftsführerin Anna Doss, „lässt uns zuversichtlich die Umsetzung des Projektes angehen. Entsprechende Mittel sind in den Wirtschaftsplan des Unternehmens eingestellt.“.

Henry Tesch dankte in dem Zusammenhang auch den Aufsichtsratsmitgliedern sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Wohnungsbaugesellschaft Mirow mbH mit ihrer Geschäftsführerin Anna Doss.

Architektin Kerstin Heller, die beim jetzt angesetzten Termin mit dem Bürgermeister ebenfalls dabei war, ist begeistert von dem Gebäude und dem alles in allem guten Zustand.

„Nach grober Schätzung“, sagte Kerstin Heller, „gehe ich von einer Gesamtnutzungsfläche von über 1500 Quadratmeter aus.“!

„Näheres dann Ende März“, so die Architektin, „wenn wir das Gebäude insgesamt aufgenommen haben.“.

„Wir alle haben uns auf die Fahnen geschrieben, hier im Jahre 2026 mit den Nutzern Einweihung zu feiern.“, gab Bürgermeister Henry Tesch als Ausblick bekannt.

„Darüber hinaus warten im Zusammenhang mit diesem Bahnhofs-Arial weitere Herausforderungen auf uns.“, so Henry Tesch weiter. „Die Stadtvertretung hat bereits im Jahre 2022 die Vergabe der Planungsleistungen an das Planungsbüro A & S Neubrandenburg für die Planung des grundhaften Ausbaus der beiderseitigen Gehwege in der Bahnhofsstraße bestätigt.

Der offizielle Titel lautet:

Neubau Gehwege und Straßenbeleuchtung.

Die Kostenberechnung liegt derzeit bei einer Gesamtsumme von 337.608,65 €.

Der Fördermittelantrag ist gestellt.

Nach jetzigem Stand soll es hierzu im Sommer 2024 Aussagen seitens der Fördermittelgeber geben, auf die wir dringend warten. Darüber hinaus müssen wir uns Gedanken über den Vorplatz, seine Gestaltung und seine Nutzung machen, um auch hier ein Projekt einschließlich Förderung auf den Weg zu bringen.

Jetzt freuen wir uns aber erstmal, dass wir dieses große und imposante Bahnhofsgebäude in Angriff nehmen können und krepeln gemeinsam die Ärmel hoch“, so abschließend Bürgermeister Henry Tesch.

■ Amtliche Bekanntmachungen



Stellenausschreibung

Für unsere Touristinformation in Mirow ist folgende Stelle zu besetzen:

Touristikfachkraft (m, w, d)

Nähere Informationen zur Stellenausschreibung finden Sie unter:

www.amt-mecklenburgische-kleinseenplatte.de

Die nächste Ausgabe erscheint am Samstag, dem 24. Februar 2024.

Annahmeschluss für redaktionelle Beiträge ist am Mittwoch, dem 14. Februar 2024.

Annahmeschluss für Anzeigen ist am Dienstag, dem 13. Februar 2024.



Wohnungsgesellschaft Wesenberg mbH

Zur Verstärkung unseres kleinen Teams suchen wir zum 01.04.2024 einen

HAUSTECHNIKER / HAUSMEISTER (M/W/D)

Nähere Informationen zur Stellenausschreibung finden Sie unter:

www.wohnen-in-wesenberg.de/aktuelles

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 9 Abs. 3 LKWG M-V - Wahlleitung -

Mit Beschluss des Amtsausschusses des Amtes Mecklenburgische Kleinseenplatte vom 04.12.2023 wurde als Gemeindegewahlleiterin Frau Melanie Butte und zur stellvertretenden Wahlleiterin Frau Jasmine Buttlar gewählt.

Beide Personen sind erreichbar unter der Anschrift:

Amt Mecklenburgische Kleinseenplatte Rudolf - Breitscheid - Straße 24

17252 Mirow

Telefon: 039833-28026

Mail: butte@amt-mecklenburgische-kleinseenplatte.de

Mit allen Fragen zur Kommunalwahl wenden Sie sich bitte ausschließlich an die Gemeindegewahlleitung.

Mirow, den 16.01.2024

Heiko Kruse
Amtsvorsteher

Aufforderung zur Benennung von Wahlberechtigten zur Bildung des Wahlausschusses für die Wahlen der Stadt- und Gemeindevertretungen sowie der ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister am 09. Juni 2024

Gemäß § 11 Abs. 1 der Landes- und Kommunalwahlordnung (LKWO M-V) fordere ich alle in den Städten und Gemeinden des Amtes Mecklenburgische Kleinseenplatte vertretenen Parteien und Wählergruppen auf, spätestens bis zum **29. Februar 2024**, beim Amt Mecklenburgische Kleinseenplatte, Frau Butte, Rudolf-Breitscheid-Straße 24, 17252 Mirow, Wahlberechtigte für die Besetzung des Gemeindegewahlausschusses vorzuschlagen.

Gemäß § 10 Abs. 1 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes (LKWG M-V) soll der zu bildende Wahlausschuss in seiner Zusammensetzung den Mehrheitsverhältnissen der Parteien und Wählergruppen in den Vertretungen entsprechen, sodass bei

der Besetzung des Wahlausschusses auf Grundlage eingereicherter Vorschläge die Sitzverteilung in den Vertretungen der amtsangehörigen Städte und Gemeinden berücksichtigt wird. Den Wahlausschuss bilden der Gemeindegewahlleiter als Vorsitzender und gemäß Beschluss des Amtsausschusses vom 04.12.2023 sechs weitere Mitglieder.

Aufgaben des Wahlausschusses sind im Wesentlichen:

- vor der Wahl die Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge sowie
- nach der Wahl die Ermittlung und Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses.

Wahlausschussmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich, überparteilich und unabhängig aus. Sie haben einen Anspruch auf Aufwandsentschädigung für ihre Tätigkeit. Auf § 12 Abs. 2 des LKWG M-V wird hingewiesen. Wahlberechtigt zu den Kommunalwahlen sind gemäß § 4 Abs. 2 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes (LKWG M-V) alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes und alle Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft (Unionsbürger), die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens 37 Tagen im Wahlgebiet nach dem Melderegister ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, haben oder sich sonst gewöhnlich im Gemeindegebiet aufhalten ohne eine Wohnung zu haben und nicht nach § 5 des LKWG M-V vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Allerdings dürfen diese Personen weder Bewerberin oder Bewerber für die Wahlen der Gemeindevertretungen sowie der ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, noch Vertrauensperson für einen Wahlvorschlag sein.

Werden von den aufgeforderten Parteien und Wählergruppen nicht genügend Wahlberechtigte für die Besetzung des Gemeindegewahlausschusses vorgeschlagen, bleiben Plätze frei. Wird dadurch die Mindestgröße nicht erreicht, beruft der Gemeindegewahlleiter gemäß § 10 Abs. 1 des LKWG M-V nach eigenem Ermessen bis zum Erreichen der Mindestgröße weitere Mitglieder ein. Überzählige Vorschläge für die Besetzung des Wahlausschusses werden für die Besetzung der Wahlvorschläge am Wahltag berücksichtigt.

Die Gemeindegewahlleiterin

Wahlbekanntmachung - Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

für die Kommunalwahlen der Stadt Mirow, der Gemeinde Priepert, der Stadt Wesenberg und der Gemeinde Wustrow am 09. Juni 2024

Gemäß § 14 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes (LKWG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 2022 (GVOBl. M-V S. 586), fordere ich die nach § 15 Absatz 1 LKWG M-V vorschlagsberechtigten Parteien, Wählergruppen, Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber zur möglichst frühzeitigen

Einreichung der Wahlvorschläge

- für die Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeister/Bürgermeisterinnen der Gemeinden Priepert und Wustrow sowie der Städte Mirow und Wesenberg
- sowie der jeweiligen Stadt- bzw. Gemeindevertretungen auf.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Formblätter zu verwenden, die von der Wahlbehörde des Amtes Mecklenburgische Kleinseenplatte, Rudolf-Breitscheid-Straße 24, 17252 Mirow während der Dienststunden am Empfang ausgegeben werden. Die Formblätter stehen ebenfalls im Internet auf www.laiv-mv.de/Wahlen/Formulare zur Verfügung.

Auf die Bestimmungen des LKWG M-V, insbesondere der §§ 15 bis 19, sowie der LKWO M-V (Landes- und Kommunalwahlordnung Mecklenburg-Vorpommern), insbesondere der §§ 24 bis 26, weise ich hin.

I. Allgemeines

1. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Die Gemeinden und Städte des Amtsgebietes Mecklenburgische Kleinseenplatte bilden jeweils in ihrem Wahlgebiet einen Wahlbereich.

2. Einreichungsfrist

Wahlvorschläge sind spätestens am 75. Tag vor der Wahl, den 26. März 2024, bis spätestens 16.00 Uhr schriftlich unter Nutzung der amtlichen Formblätter beim Amt Mecklenburgische Kleinseenplatte, in 17252 Mirow, Rudolf-Breitscheid-Straße 24, Zimmer 03 einzureichen.

Wahlvorschläge, die verspätet eingegangen sind, hat der Gemeindevwahlausschuss gemäß § 20 Abs. 3 LKWG M-V zurückzuweisen! Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge so frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, dass etwaige Mängel, welche die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.

3. Unionsbürger/innen

Es wird darauf hingewiesen, dass Unionsbürger

- nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt sind und in das Wählerverzeichnis eingetragen werden. Sie werden auf Antrag eingetragen, wenn sie bis spätestens am 23. Tag vor der Wahl (17. Mai 2024) nachweisen, dass sie am Wahltag seit mindestens 37 Tagen (03. Mai 2024) im Wahlgebiet ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ihre Hauptwohnung haben,
- nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wählbar sind und sie darüber hinaus nicht in dem Staat, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, aufgrund einer zivil- oder strafrechtlichen Angelegenheit oder Einzelfallentscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind. Sie haben ihre Zustimmungserklärung (Formblatt 4.1.3 oder 5.1.3 LKWO M-V) oder ihrem Wahlvorschlag als Einzelbewerbung (Formblatt 4.4 oder 5.5 LKWO M-V) eine Versicherung an Eides statt über ihre Wählbarkeit im Herkunftsstaat beizufügen (Formblatt der Anlage 6 LKWO M-V).

II. Wahl der Gemeinde- und Stadtvertretungen

1. Wahlvorschlagsrecht

- Wahlvorschläge können einreichen:
- Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (politische Parteien),

- Wahlberechtigte, die sich zu einer Gruppe zusammenschließen (Wählergruppe), - Wahlberechtigte (Einzelbewerber).

b) Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist nicht zulässig.

c) Jeder Wahlvorschlagsträger darf nur einen Wahlvorschlag einreichen.

2. Höchstzahl der je Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber/innen

Gemäß § 24 Abs. 4 Satz 1 LKWO M-V erhöht sich die Höchstzahl der auf dem Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe zu benennenden Bewerber jeweils um 5 gegenüber der vor- genannten Anzahl der zu wählenden Gemeindevertreter.

Das Wahlgebiet der **Stadt Mirow** besteht aus einem Wahlbereich. Die Anzahl der Stadtvertreter beträgt gemäß § 60 LKWG M-V fünfzehn. Davon sind bei der Wahl zur Stadtvertretung vierzehn Stadtvertreter zu wählen. Der zu wählende Bürgermeister erhält ebenfalls einen Sitz in der Stadtvertretung. Auf einen Wahlvorschlag für die Wahl der Stadtvertretung sind gemäß § 24 Abs. 4 LKWO höchstens 19 Bewerber zu benennen.

Das Wahlgebiet der **Gemeinde Priepert** besteht aus einem Wahlbereich.

Die Anzahl der Gemeindevertreter beträgt gemäß § 60 LKWG M-V sieben. Davon sind bei der Wahl zur Gemeindevertretung sechs Gemeindevertreter zu wählen. Der zu wählende Bürgermeister erhält ebenfalls einen Sitz in der Gemeindevertretung. Auf einen Wahlvorschlag für die Wahl der Gemeindevertretung sind gemäß § 24 Abs. 4 LKWO höchstens 11 Bewerber zu benennen.

Das Wahlgebiet der **Stadt Wesenberg** besteht aus einem Wahlbereich.

Die Anzahl der Stadtvertreter beträgt gemäß § 60 LKWG M-V fünfzehn. Davon sind bei der Wahl zur Stadtvertretung vierzehn Stadtvertreter zu wählen. Der zu wählende Bürgermeister erhält ebenfalls einen Sitz in der Stadtvertretung. Auf einen Wahlvorschlag für die Wahl der Stadtvertretung sind gemäß § 24 Abs. 4 LKWO höchstens 19 Bewerber zu benennen.

Das Wahlgebiet der **Gemeinde Wustrow** besteht aus einem Wahlbereich.

Die Anzahl der Gemeindevertreter beträgt gemäß § 60 LKWG M-V neun. Davon sind bei der Wahl zur Gemeindevertretung acht Gemeindevertreter zu wählen. Der zu wählende Bürgermeister erhält ebenfalls einen Sitz in der Gemeindevertretung. Auf einen Wahlvorschlag für die Wahl der Gemeindevertretung sind gemäß § 24 Abs. 4 LKWO höchstens 13 Bewerber zu benennen.

3. Inhalt und Form von Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschläge sind entsprechend den Bestimmungen des LKWG M-V und der LKWO M-V einzureichen.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen und gemeinsame Wahlvorschläge sind mit den Formblättern 4.1.1 bis 4.1.3 der Anlage 4 LKWO M-V einzureichen. Der Wahlvorschlag muss die im Formblatt geforderten Angaben vollständig enthalten, insbesondere:

- Familienname, Vorname (Rufname), Beruf oder Tätigkeit, Tag der Geburt, Geburtsort, Staatsangehörigkeit und Anschrift der Hauptwohnung des Bewerbers,
- den Namen und soweit vorhanden die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe sowie die Anschrift oder die Angabe, dass es sich um einen gemeinsamen Wahlvorschlag im Sinne des § 62 Absatz 2 Satz 2 LKWG M-V handelt,
- die Namen und Vornamen der Vertrauenspersonen und deren Anschriften.

Hinweis: Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen von den für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Parteiorganen oder dem bzw. den Vertretungsberechtigten der Wählergruppen handschriftlich unterzeichnet sein, das betrifft auch die Versicherung an Eides statt.

Auf Anforderung hat eine Partei oder Wählergruppe der zuständigen Wahlleitung ihre Satzung und einen Nachweis über die demokratische Wahl des Vorstandes zur Verfügung zu stellen.

Dem Wahlvorschlag sind beizufügen:

- eine Ausfertigung der Niederschrift über die Mitglieder/Vertreterversammlung zur Aufstellung der Bewerber einschließlich

- der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt nach dem Formblatt 4.1.2 der Anlage 4 LKWO M-V,
- b) die schriftliche Zustimmungserklärung, Formblatt 4.1.3 der Anlage 4 LKWO M-V,
- c) für jeden Bewerber eine Bescheinigung der Gemeindegewahlbehörde über die Wählbarkeit nach der Anlage 4, Formblatt 4.1.3 LKWO M-V,
- d) für jeden Unionsbürger eine von ihm abgegebene Versicherung an Eides statt, dass er in dem Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaft, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt (Herkunftsmitgliedstaat), nicht aufgrund einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist, nach dem Formblatt der Anlage 6 LKWO M-V,
- e) für Bewerber, die durch die Wahl eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat begründen würden, eine Erklärung (siehe Formblätter 4.1.3 und 4.2 der Anlage 4, LKWO M-V, welche Absicht (Amt oder Mandat) im Falle eines Wahlerfolgs besteht,
- f) eine Erklärung, dass sie selber die Wählbarkeitsbescheinigung einholen oder mit der Einholung durch einen Dritten einverstanden sind (siehe Formblätter 4.1.3 und 4.2 der Anlage 4) LKWO M-V.

Wahlvorschläge von Einzelbewerbungen

sind mit dem Formblatt 4.2 der Anlage 4 LKWO M-V einzureichen.

Der Wahlvorschlag muss enthalten:

- a) Familienname, Vorname (Rufname), Beruf oder Tätigkeit, Tag der Geburt, Geburtsort, Staatsangehörigkeit und Anschrift der Hauptwohnung des Bewerbers,
- b) die Erklärung als Einzelbewerber an der Wahl teilnehmen zu wollen, Formblatt 4.2 der Anlage 4 LKWO M-V,
- c) für jeden Bewerber eine Bescheinigung der Gemeindegewahlbehörde über die Wählbarkeit nach der Anlage 4 Formblatt 4.2, Seite 3 LKWO M-V,
- d) für jeden Unionsbürger eine von ihm abgegebene Versicherung an Eides statt, dass er in dem Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaft, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt (Herkunftsmitgliedstaat), nicht aufgrund einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist, nach dem Formblatt der Anlage 6 LKWO M-V,
- e) für Bewerber, die durch die Wahl eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat begründen würden, eine Erklärung (S. Formblätter 4.1.3 und 4.2 LKWO M-V), welche Absicht (Amt oder Mandat) im Falle eines Wahlerfolgs besteht.

III. Wahl der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters

1. Wahlvorschlagsrecht

- a) Wahlvorschläge können einreichen:
- Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (politische Parteien),
 - Wahlberechtigte, die sich zu einer Gruppe zusammenschließen (Wählergruppe), - Wahlberechtigte (Einzelbewerber).
- b) Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist nicht zulässig.
- c) Jeder Wahlvorschlagsträger darf nur einen Wahlvorschlag einreichen.

2. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge sind entsprechend den Bestimmungen des LKWG M-V und der LKWO M-V einzureichen.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen und gemeinsame Wahlvorschläge sind mit den Formblättern 5.1.1 bis 5.1.3 der Anlage 5 LKWO M-V einzureichen. Der Wahlvorschlag muss die im Formblatt geforderten Angaben vollständig enthalten, insbesondere:

- a) Familienname, Vorname (Rufname), Beruf oder Tätigkeit, Tag der Geburt, Geburtsort, Staatsangehörigkeit und Anschrift der Hauptwohnung des Bewerbers,
- b) den Namen und soweit vorhanden die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe sowie die Anschrift oder die Angabe, dass es sich um einen gemeinsamen Wahlvorschlag im Sinne des § 62 Absatz 2 Satz 2 LKWG M-V handelt,
- c) die Namen und Vornamen der Vertrauenspersonen und deren Anschriften.
- Hinweis: Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen von den für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zustän-

digen Parteiorganen oder dem bzw. den Vertretungsberechtigten der Wählergruppen handschriftlich unterzeichnet sein, das betrifft auch die Versicherung an Eides statt.

Dem Wahlvorschlag ist beizufügen:

- a) eine Ausfertigung der Niederschrift über die Mitglieder-/Vertreterversammlung zur Aufstellung der Bewerber einschließlich der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt nach § 16 Absatz 5 des LKWG M-V nach dem Formblatt 5.1.2 der Anlage 5 LKWO M-V,
- b) die schriftliche Zustimmungserklärung, Formblatt 5.1.3 (Abschnitt I und II) der Anlage 5 LKWO M-V,
- c) weitere Erklärungen und Nachweise des Bewerbers nach dem Formblatt 5.1.3 (Abschnitte III – V) der Anlage 5 LKWO M-V, Hinweis: Die Begründung zur Erklärung, eine Tätigkeit für die Staatssicherheit der Deutschen Demokratischen Republik (Ministerium für Staatssicherheit/Amt für nationale Sicherheit) ausgeübt zu haben, ist freiwillig. Wird eine Begründung abgegeben, so wird diese mit dem Wahlvorschlag öffentlich bekannt gemacht.
- d) für jeden Bewerber eine Bescheinigung der Gemeindegewahlbehörde über die Wählbarkeit nach der Anlage 5, Formblatt 5.1.3, Abschnitt 6 LKWO M-V,
- e) Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses
- f) für jeden Unionsbürger eine von ihm abgegebene Versicherung an Eides statt, dass er in dem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt (Herkunftsmitgliedstaat), nicht aufgrund einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist – nach dem Formblatt der Anlage 6 LKWO M-V,
- g) für Bewerber, die durch die Wahl eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat begründen würden, eine Erklärung, welche Absicht (Amt oder Mandat) im Falle eines Wahlerfolgs besteht.

Wahlvorschläge von Einzelbewerbungen

sind mit dem Formblatt 5.2 der Anlage 5 LKWO M-V einzureichen. Der Wahlvorschlag muss enthalten:

- a) Familienname, Vorname (Rufname), Beruf oder Tätigkeit, Tag der Geburt, Geburtsort, Staatsangehörigkeit und Anschrift der Hauptwohnung des Bewerbers,
- b) die Erklärung als Einzelbewerber an der Wahl teilnehmen zu wollen, Formblatt 5.2 (Abschnitt I) der Anlage 5 LKWO M-V,
- c) weitere Erklärungen und Nachweise des Bewerbers nach dem Formblatt 5.2 (Abschnitte III – IV) der Anlage 5 LKWO M-V, Hinweis: Die Begründung zur Erklärung, eine Tätigkeit für die Staatssicherheit der Deutschen Demokratischen Republik (Ministerium für Staatssicherheit/Amt für nationale Sicherheit) ausgeübt zu haben, ist freiwillig. Wird eine Begründung abgegeben, so wird diese mit dem Wahlvorschlag öffentlich bekannt gemacht.
- d) für jeden Bewerber eine Bescheinigung der Gemeindegewahlbehörde über die Wählbarkeit nach der Anlage 5, Formblatt 5.2,
- e) Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses
- f) für jeden Unionsbürger eine von ihm abgegebene Versicherung an Eides statt, dass er in dem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt (Herkunftsmitgliedstaat), nicht aufgrund einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist – nach dem Formblatt der Anlage 6 LKWO M-V,
- g) für Bewerber, die durch die Wahl eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat begründen würden, eine Erklärung, welche Absicht (Amt oder Mandat) im Falle eines Wahlerfolgs besteht.

IV. weitere Informationen

Wahlrecht und Wählbarkeit

werden kostenfrei bescheinigt. Die Gemeindegewahlbehörde darf für jeden Wahlberechtigten die Bescheinigung des Wahlrechts nur einmal für einen Wahlvorschlag erteilen, dabei darf sie nicht festhalten, für welchen Wahlvorschlag die Bescheinigung bestimmt ist. Wer für einen anderen die Bescheinigung der Wählbarkeit einholt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Wählbarkeitsbescheinigungen

dürfen am Tage der Einreichung des Wahlvorschlages nicht älter als drei Monate sein.

Vertrauenspersonen

a) In jedem Wahlvorschlag soll eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson.

b) Soweit im LKWG M-V nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

c) Vertrauensperson für den Wahlvorschlag von Einzelbewerbern ist der Einzelbewerber selbst. Es kann eine zweite Vertrauensperson benannt werden.

Für Änderungen und Rücknahmen von Wahlvorschlägen

gelten die Vorschriften des § 19 LKWG M-V. Jede Änderung oder Rücknahme bedarf der übereinstimmenden schriftlichen Erklärung der Vertrauenspersonen.

Mirow, den 16.01.2024

Butte

Gemeindewahlleiterin

Jahresabschluss des Amtes Mecklenburgische Kleinseenplatte zum 31.12.2021

Der Amtsausschuss hat am 04.12.2023 den Jahresabschluss 2021 des Amtes Mecklenburgische Kleinseenplatte festgestellt sowie dem Amtsvorsteher Entlastung, auf Grundlage des Beschlusses des Rechnungsprüfungsausschusses, erteilt.

Der Jahresabschluss des Amtes Mecklenburgische Kleinseenplatte für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit, gemäß § 60 Absatz 6 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern, veröffentlicht. Der Jahresabschluss wird mit seinen Anlagen auf der Internetseite www.amt-mecklenburgische-kleinseenplatte.de öffentlich bekannt gemacht.

Mirow, den 05.12.2023

gez.

Andreas Franz

Ltr. Finanzen / Innere Verwaltung

Jahresabschluss der Gemeinde Priepert zum 31.12.2021

Die Gemeindevertretung hat am 26.09.2023 den Jahresabschluss 2021 der Gemeinde Priepert festgestellt sowie dem Bürgermeister Entlastung, auf Grundlage des Beschlusses des Rechnungsprüfungsausschusses, erteilt.

Der Jahresabschluss der Gemeinde Priepert für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit, gemäß § 60 Absatz 6 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern, veröffentlicht.

Der Jahresabschluss wird mit seinen Anlagen auf der Internetseite www.amt-mecklenburgische-kleinseenplatte.de öffentlich bekannt gemacht.

Mirow, den 12.10.2023

gez.

Andreas Franz

Ltr. Finanzen / Innere Verwaltung

Jahresabschluss der Stadt Mirow zum 31.12.2021

Die Stadtvertretung hat am 19.12.2023 den Jahresabschluss 2021 der Stadt Mirow festgestellt sowie dem Bürgermeister Entlastung, auf Grundlage des Beschlusses des Rechnungsprüfungsausschusses, erteilt.

Der Jahresabschluss der Stadt Mirow für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit, gemäß § 60 Absatz 6 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern, veröffentlicht.

Der Jahresabschluss wird mit seinen Anlagen auf der Internetseite www.amt-mecklenburgische-kleinseenplatte.de öffentlich bekannt gemacht.

Mirow, den 20.12.2023

gez.

Andreas Franz

Ltr. Finanzen / Innere Verwaltung

Jahresabschluss der Stadt Wesenberg zum 31.12.2021

Die Stadtvertretung hat am 14.12.2023 den Jahresabschluss 2021 der Stadt Wesenberg festgestellt sowie dem Bürgermeister Entlastung, auf Grundlage des Beschlusses des Rechnungsprüfungsausschusses, erteilt.

Der Jahresabschluss der Stadt Wesenberg für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit, gemäß § 60 Absatz 6 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern, veröffentlicht.

Der Jahresabschluss wird mit seinen Anlagen auf der Internetseite www.amt-mecklenburgische-kleinseenplatte.de öffentlich bekannt gemacht.

Mirow, den 15.12.2023

gez.

Andreas Franz

Ltr. Finanzen / Innere Verwaltung

Jahresabschluss der Gemeinde Wustrow zum 31.12.2021

Die Gemeindevertretung hat am 28.08.2023 den Jahresabschluss 2021 der Gemeinde Wustrow festgestellt sowie dem Bürgermeister Entlastung, auf Grundlage des Beschlusses des Rechnungsprüfungsausschusses, erteilt.

Der Jahresabschluss der Gemeinde Wustrow für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit, gemäß § 60 Absatz 6 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern, veröffentlicht.

Der Jahresabschluss wird mit seinen Anlagen auf der Internetseite www.amt-mecklenburgische-kleinseenplatte.de öffentlich bekannt gemacht.

Mirow, den 12.10.2023

gez.

Andreas Franz

Ltr. Finanzen / Innere Verwaltung

Haushaltssatzung der Gemeinde Priepert für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 45 i.V.m. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 12.12.2023 und nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde, Landkreis Mecklenburgische Seenplatte folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

- | | | |
|---|-----------------|--|
| 1. im Ergebnishaushalt auf | | |
| einen Gesamtbetrag der Erträge von | 502.900,00 EUR | |
| einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von | 585.000,00 EUR | |
| ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von | - 33.600,00 EUR | |
| 2. im Finanzhaushalt auf | | |
| a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von | 465.500,00 EUR | |
| einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ^[1] von | 561.900,00 EUR | |
| einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von | - 96.400,00 EUR | |

- c) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von 397.800,00 EUR
 einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von 280.100,00 EUR
 einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von + 117.700,00 EUR festgesetzt.

[1] einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 46.000,00 EUR

§ 5

Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf 700 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 350 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 333 v. H.

§ 6

Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 0,5577 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7

Weitere Vorschriften

1. Innerhalb eines Teilhaushaltes sind die Ansätze für Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig, soweit im Folgenden oder durch Haushaltsvermerk nichts Anderes bestimmt ist. Bei Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit in einem Teilhaushalt gilt sie auch für entsprechende Ansätze für Auszahlungen im Teilfinanzhaushalt.
2. Die Aufwendungen für bilanzielle Abschreibungen werden nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
3. Die Personal- und Versorgungsaufwendungen werden nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt, analog gilt dies auch für die hiermit in Zusammenhang stehenden Auszahlungen.
4. Aufwendungen für interne Leistungsverrechnungen werden für den jeweiligen Verrechnungszweck über die Teilhaushalte hinweg für deckungsfähig erklärt.
5. Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilhaushaltes werden gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
6. Erträge und Einzahlungen aus Spenden und Versicherungserstattungen sind zweckgebunden für Aufwendungen und Auszahlungen im jeweiligen Produkt einzusetzen.
7. Bei der Zweckbindung von Erträgen oder Einzahlungen bleiben die entsprechenden Ermächtigungen zur Leistung von Aufwendungen bis zur Erfüllung des Zwecks und zur Leistung der Auszahlung bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar.

8. Zinsaufwendungen und -auszahlungen werden über die gesamten Teilhaushalte für deckungsfähig erklärt.
9. Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gelten, gemäß § 9 Abs. 3 GemHVO-Doppik als geringfügig, wenn sie 100.000 EUR nicht überschreiten. Für investive Maßnahmen ab einer Wertgrenze von 10.000 EUR bis 100.000 EUR sind abweichend von § 9 Abs. 2 GemHVO-DOPPIK mindestens eine Kostenschätzung vorzulegen.

Nachrichtliche Angaben:

1. Zum Ergebnishaushalt
Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich - 76.078,74 EUR
2. Zum Finanzhaushalt
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich + 799,15 EUR
3. Zum Eigenkapital
Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich + 1.962.088,26 EUR

Priepert, den 12.12.2023



Manfred Gießenberg
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Stadt Wesenberg für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 45 i.V.m. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 14.12.2023 und nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde, Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im Ergebnishaushalt auf
 - einen Gesamtbetrag der Erträge von 4.211.000,00 EUR
 - einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von 5.405.800,00 EUR
 - ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von - 701.200,00 EUR
2. im Finanzhaushalt auf
 - a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von 4.169.400,00 EUR
 - einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen^[1] von 4.883.400,00 EUR
 - einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von - 714.000,00 EUR
 - c) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von 1.235.500,00 EUR
 - einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von 2.351.400,00 EUR
 - einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von - 1.115.900,00 EUR

festgesetzt.

[1] einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 2**Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen**

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3**Verpflichtungsermächtigungen**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4**Kassenkredite**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 410.000,00 EUR

§ 5**Hebesätze**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf 300 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 380 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 340 v. H.

§ 6**Stellen gemäß Stellenplan**

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 5,9002 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7**Weitere Vorschriften**

1. Innerhalb eines Teilhaushaltes sind die Ansätze für Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig, soweit im Folgenden oder durch Haushaltsvermerk nichts Anderes bestimmt ist. Bei Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit in einem Teilhaushalt gilt dies auch für entsprechende Ansätze für Auszahlungen im Teilfinanzhaushalt.
2. Die Aufwendungen für bilanzielle Abschreibungen werden nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
3. Die Personal- und Versorgungsaufwendungen werden nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt, analog gilt dies auch für die hiermit in Zusammenhang stehenden Auszahlungen.
4. Aufwendungen für interne Leistungsverrechnungen werden für den jeweiligen Verrechnungszweck über die Teilhaushalte hinweg für deckungsfähig erklärt.
5. Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilhaushaltes werden gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
6. Erträge und Einzahlungen aus Spenden und Versicherungserstattungen sind zweckgebunden für Aufwendungen und Auszahlungen im jeweiligen Produkt einzusetzen.
7. Bei der Zweckbindung von Erträgen oder Einzahlungen bleiben die entsprechenden Ermächtigungen zur Leistung von Aufwendungen bis zur Erfüllung des Zwecks und zur Leistung der Auszahlung bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar.
8. Zinsaufwendungen und -auszahlungen werden über die gesamten Teilhaushalte für deckungsfähig erklärt.
9. Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gelten, gemäß § 9 Abs. 3 GemHVO-Doppik als geringfügig, wenn sie 100.000 EUR nicht überschreiten. Für investive Maßnahmen ab einer Wertgrenze von 10.000 EUR bis 100.000 EUR sind abweichend von § 9 Abs. 2 GemHVO-DOPPIK mindestens eine Kostenschätzung vorzulegen.

Nachrichtliche Angaben:

1. Zum Ergebnishaushalt
Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich - 396.144,02 EUR

2. Zum Finanzhaushalt
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich - 262.509,15 EUR
3. Zum Eigenkapital
Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 17.000.102,94 EUR

Wesenberg, den 14.12.2023



Steffen Rißmann
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Wustrow für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 45 i.V.m. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 18.12.2023 und nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde, Landkreis Mecklenburgische Seenplatte folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1**Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im Ergebnishaushalt auf

einen Gesamtbetrag der Erträge von	1.136.900,00 EUR
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	1.304.300,00 EUR
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	- 167.400,00 EUR
2. im Finanzhaushalt auf
 - a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von 1.113.200,00 EUR
 - einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen^[1] von 1.499.100,00 EUR
 - einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von - 385.900,00 EUR
 - c) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von 710.800,00 EUR
 - einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von 1.258.800,00 EUR
 - einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von - 548.000,00 EUR

festgesetzt.

[1] einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 2**Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen**

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3**Verpflichtungsermächtigungen**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4**Kassenkredite**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 110.000,00 EUR

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|--|-----------|-----------|
| 1. Grundsteuer | | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf | 200 v. H. | |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 300 v. H. | |
| 2. Gewerbesteuer auf | | 300 v. H. |

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 2,1346 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7 Weitere Vorschriften

1. Innerhalb eines Teilhaushaltes sind die Ansätze für Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig, soweit im Folgenden oder durch Haushaltsvermerk nichts Anderes bestimmt ist. Bei Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit in einem Teilhaushalt gilt sie auch für entsprechende Ansätze für Auszahlungen im Teilfinanzhaushalt.
2. Die Aufwendungen für bilanzielle Abschreibungen werden nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
3. Die Personal- und Versorgungsaufwendungen werden nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt, analog gilt dies auch für die hiermit in Zusammenhang stehenden Auszahlungen.
4. Aufwendungen für interne Leistungsverrechnungen werden für den jeweiligen Verrechnungszweck über die Teilhaushalte hinweg für deckungsfähig erklärt.
5. Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilhaushaltes werden gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
6. Erträge und Einzahlungen aus Spenden und Versicherungserstattungen sind zweckgebunden für Aufwendungen und Auszahlungen im jeweiligen Produkt einzusetzen.
7. Bei der Zweckbindung von Erträgen oder Einzahlungen bleiben die entsprechenden Ermächtigungen zur Leistung von Aufwendungen bis zur Erfüllung des Zwecks und zur Leistung der Auszahlung bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar.
8. Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gelten, gemäß § 9 Abs. 3 GemHVO-Doppik als geringfügig, wenn sie 100.000 EUR nicht überschreiten. Für investive Maßnahmen ab einer Wertgrenze von 10.000 EUR bis 100.000 EUR sind abweichend von § 9 Abs. 2 GemHVO-DOPPIK mindestens eine Kostenschätzung vorzulegen.

Nachrichtliche Angaben:

- | | | |
|--|-----------------|--|
| 1. Zum Ergebnishaushalt | | |
| Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich | + 60.331,59 EUR | |
| 2. Zum Finanzhaushalt | | |
| Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich | + 1.689,69 EUR | |

- | | | |
|--|--------------------|--|
| 3. Zum Eigenkapital | | |
| Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich | + 4.206.719,53 EUR | |

Wustrow, den 18.12.2023



Heiko Kruse
Heiko Kruse
Bürgermeister

Bekanntmachung des Bebauungsplans Nr. 01/2021 „Am Robinienhain“ der Stadt Wesenberg

Die Stadtvertretung der Stadt Wesenberg hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 19.10.2023 den Bebauungsplans Nr. 01/2021 „Am Robinienhain“ der Stadt Wesenberg bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), in der Fassung vom Juli 2023 als Satzung beschlossen. Die Gesamtgröße des Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 01/2021 „Am Robinienhain“ beträgt 1,1 ha und umfasst Teile des Flurstückes 3/22 Flur 25 Gemarkung Wesenberg. Die Satzung über den Bebauungsplan wird hiermit bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft. Der Bebauungsplan Nr. 01/2021 „Am Robinienhain“ der Stadt Wesenberg, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) und wird mit der Begründung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amt-Mecklenburgische-Kleinseenplatte, Rudolf-Breitscheid-Straße 24, 17252 Mirow während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Der Bebauungsplan mit der Begründung gemäß § 10a Abs. 2 BauGB ist ebenfalls über die Homepage des Amtes einsehbar. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplans Auskunft erteilt.

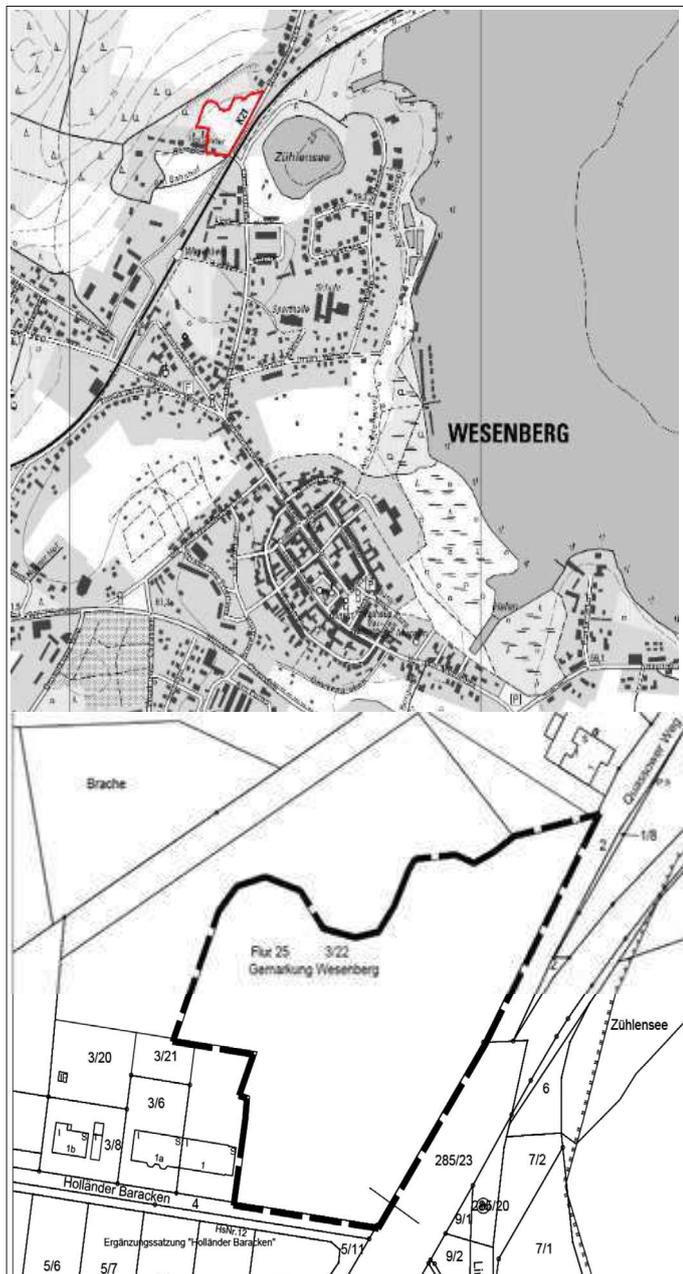
Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweise gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung, der dort bezeichneten Form- und Verfahrensvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorschlags, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wesenberg unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Des Weiteren wird auf § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) hingewiesen, wonach ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden können (außer bei Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften). Innerhalb der Jahresfrist muss der Verstoß schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden.



Wesenberg, den 12.12.2023

Steffen Reißmann
Bürgermeister

- Siegel -

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 03/22 „Dorfstraße Roggentin“ der Stadt Mirow

hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses sowie der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die Stadtvertretung der Stadt Mirow hat in der öffentlichen Sitzung am 11.10.2022 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 03/22 „Dorfstraße Roggentin“ nach § 12 BauGB im zweistufigen Verfahren (Regelverfahren) beschlossen.

Des Weiteren hat die Stadtvertretung der Stadt Mirow in der am 19.12.2023 stattgefundenen öffentlichen Sitzung den Vorentwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 03/22 „Dorfstraße Roggentin“ gebilligt und die frühzeitige Auslegung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Planungsziel ist die Schaffung planungsrechtlicher Voraussetzungen zur Festsetzung eines Dörflichen Wohngebietes (MDW), welches eine Mischnutzung von Wohnen im Nordosten sowie das Errichten einer Lagerhalle im Südosten und der Unterbringung von land- und forstwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen für den Vorhabenträger ermöglicht.

In Roggentin stehen keine weiteren Bauplätze zur Verfügung, sodass die Stadt Mirow ihrer Verpflichtung zur Bereitstellung einer Wohnbaufläche sowie einem nicht störenden Gewerbebetrieb auf verfügbaren landwirtschaftlich genutzten Flächen gemäß § 8 Abs. 2 BauGB nachkommt.

Räumlicher Geltungsbereich:

Das ca. 0,4 ha großes Plangebiet liegt im Südosten des Ortsteils Roggentin und umfasst vollständig das Flurstück 33/8 und teilweise das Flurstück 32/12, Flur 4, Gemarkung Roggentin. Um eine direkte Anbindung an die „Dorfstraße-L25“ zu ermöglichen, umfasst der Geltungsbereich zusätzlich teilweise die Flurstücke 33/5, 32/11 und 32/4, Flur 4, Gemarkung Roggentin.

Grenzen des Geltungsbereiches:

- im Nordwesten die Einfamilienhausbebauung entlang der Dorfstraße (L25) mit Nebengelaß
- im Norden Verkehrsflächen (Wendefläche für LKW) und ungeordnete private Abstell- und Lagerplätze
- im Westen Wiesen und Weiden der Niederung
- im Osten Ruderalflur (ehemaliges Gartenland)
- im Süden die „Dorfstraße-L 25“ mit anschließendem Acker

Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches kann dem Lageplan der Abbildung Nr. 1 entnommen werden.

Die Vorentwurfsunterlagen des o.g. vorhabenbezogenen Bebauungsplans nebst der Planzeichnung, dem Vorhaben- und Erschließungsplan, der Begründung, dem Umweltbericht sowie dem Artenschutzfachbeitrag (AFB) liegen in der Zeit

vom 05.02.2024 bis zum 11.03.2024

im Amt Mecklenburgische Kleinseenplatte, Rudolf-Breitscheid-Straße 24 in 17252 Mirow während der nachfolgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

- Montag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr (nach vorheriger Anmeldung im Amt)
- Dienstag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr
- Mittwoch von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr (nach vorheriger Anmeldung im Amt)
- Donnerstag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
- Freitag von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr (außerhalb dieser Zeiten nach Vereinbarung)

Zusätzlich werden gemäß § 4 a Abs. 4 BauGB der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen in das Internet eingestellt. Entsprechend ist die Einsichtnahme im Internet auf der Homepage des Amtes Mecklenburgische Kleinseenplatte unter <https://www.amt-mecklenburgische-kleinseenplatte.de/bekanntmachungen/f-und-b-plaene> möglich.

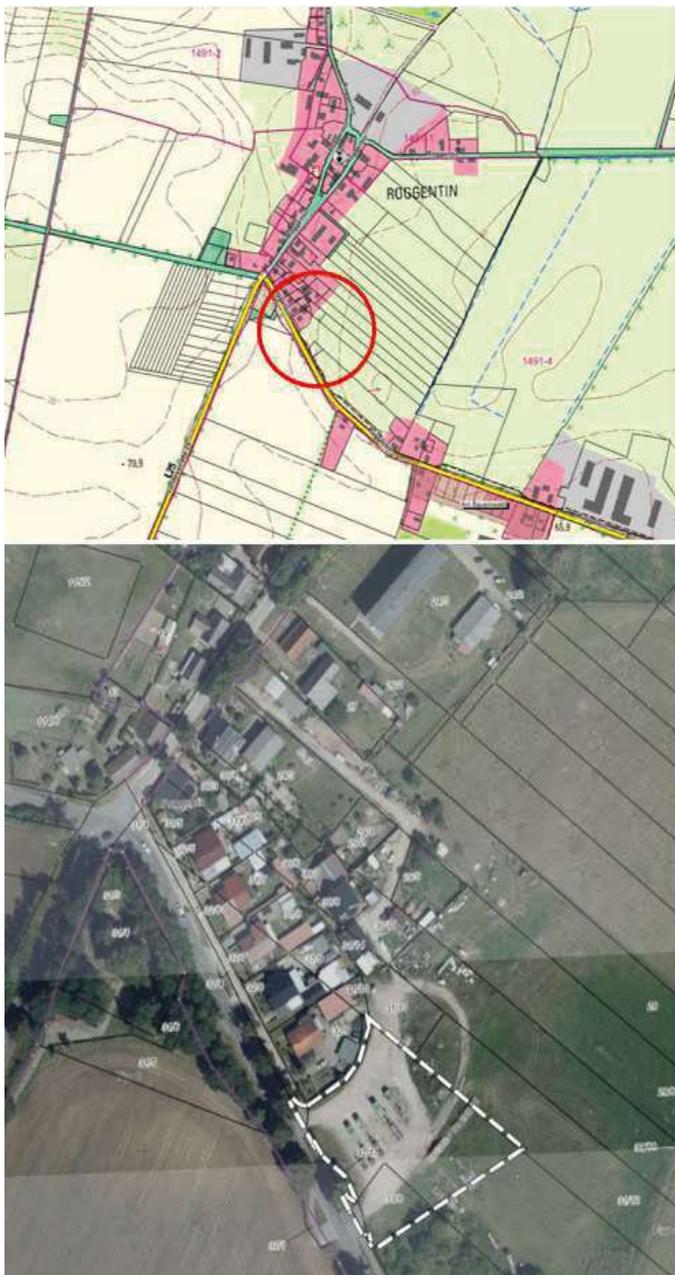
Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen, zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen B-Plans Nr. 03/22 abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 03/22 unberücksichtigt bleiben.

Mirow, den 09.01.2024

Henry Tesch
Bürgermeister

- Siegel -

Abbildung 1:



Amtliche Mitteilungen

Horst Reißmann,



ehemaliger Bürgermeister
der Stadt Wesenberg,
ist im Dezember 2023 verstorben.

Wir gedenken seinem unermüdlichen Wirken als
ehrenamtlicher Bürgermeister.

In einer schwierigen und neuen Zeit des Aufbruchs
in den Jahren von 1990 bis 2001 hat er
mit Beharrlichkeit die Geschehnisse
der Stadt Wesenberg geführt.

Themen wie Bildung, Kinderbetreuung
und Städtebaumaßnahmen hat er
konsequent vorangebracht.

Ihm gilt unsere höchste Anerkennung
und unser Dank.

Wir bekunden seiner Familie unsere
aufrichtige Anteilnahme.

Die Mitglieder der Stadtvertretung Wesenberg



Sonstige Informationen

Großes Herz und große Eigeninitiative

Mirow-Münze Dezember
für Olivia Bussian

Das erste, was Olivia Bussian loswerden möchte, noch ehe die stellvertretende Bürgermeisterin Christine Kittendorf und Bürgermeister Henry Tesch etwas sagen können, ist der Dank und die Freude über die schöne Kleinseehalle in Mirow.

„So etwas kann man nur allen wünschen“, sagt Olivia Bussian und strahlt in Richtung der Kinder, die sich zum Kindersport in der Zweifelderhalle in Mirow eingefunden haben.

Damit hat sie unbewusst die Brücke für den Bürgermeister und seine 1. Stellvertreterin gebaut. Beide sind gekommen, um Olivia Bussian mit der Mirow-Münze für den Monat Dezember zu ehren und großen Dank damit zu verbinden. „Olivia hat selbst zwei kleine Kinder“, sagt Bürgermeister Henry Tesch „gleichzeitig ist sie jemand, die über den eigenen Tellerrand hinausschaut, sich hier zu einhundert Prozent einbringt und engagiert. Ohne sie gäbe es diese Möglichkeit hier in Mirow nicht.“ „Es ist eine große Freude, zu sehen, wie die Kinder hier miteinander beim Sport treiben umgehen und sich wohl fühlen.“, fügt

Christine Kittendorf hinzu. „Viele haben uns angesprochen auf diese wunderbare Idee und Initiative von Olivia“, sagt Henry Tesch, „und damit ihre Wertschätzung für Olivia Bussian zum Ausdruck gebracht.“



Olivia Bussian (vorne Bildmitte) mit Christine Kittendorf (links) und Henry Tesch (rechts) im Kreis ihrer Schützlinge.

Fahrplan steht-Warten auf die Entscheidung des Gerichtes zur Umgehungsstraße in Mirow

Der auf Initiative und Einladung von Bürgermeister Henry Tesch regelmäßig stattfindende „Strukturierte Dialog“ zur Umgehungsstraße in Mirow zwischen der Bürgerinitiative Umgehungsstraße (BI) Mirow e.V., dem Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern sowie dem Straßenbauamt Neustrelitz hat sich in seiner letzten Sitzung des Jahres 2023 mit einem Zeitplan zur Realisierung des umfangreichen Bauvorhabens in Mirow befasst.

Jörg Türmer vom Ministerium informierte über die einzelnen Maßnahmen und Planungsschritte, die seit dem letzten Treffen erfolgt sind. Dr. Andreas Herold vom Straßenbauamt Neustrelitz konnte mit seinen Kollegen detailliert darlegen, in welchen zeitlichen Abfolgen was umgesetzt werden kann, welche einzelnen Bauwerke hierzu errichtet werden müssen, wie der Stand der Flächenankäufe sich darstellt und wie Ausgleichsmaßnahmen aussehen werden. „Soweit waren wir noch nie“, fasste Dr. Uwe Kumm für alle Teilnehmer zusammen, „gerade auch was die einzelnen detaillierten Planungen betrifft.“ Gleichzeitig machte er aber auch deutlich, dass die Proteste auf der Straße weitergehen werden, bis die, wie er formulierte, „Entscheidung für den Bau der Umgehungsstraße in Mirow vorliegt.“

Bürgermeister Henry Tesch sagte, „es ist erfreulich zu sehen und zu wissen, dass alle Seiten auf einen zügigen Baustart vorbereitet sind.“

Einigkeit besteht ebenfalls darüber, sofort nach der Gerichtsentscheidung durch das OVG zusammen zu kommen.“



Haben konstruktiv und intensiv in Mirow beraten, v.l.n.r.: Christine Kittendorf BI und stellvertretende Bürgermeisterin, Dr. Uwe Kumm Vorsitzender der BI, Annemarie Schaak vom Straßenbauamt Neustrelitz, Bürgermeister Henry Tesch, Jörg Türmer vom Ministerium in Schwerin, Dr. Andreas Herold vom Straßenbauamt Neustrelitz, Ullrich Teichmann BI und Marko Könnecke Straßenbauamt Neustrelitz.

Neues Jahr, Neuer Austausch - Der Willkommens-Stammtisch startet wieder!

Der Citymanager von Mirow Kevin Lierow-Kittendorf setzt den erfolgreichen Willkommens-Stammtisch fort und lädt herzlich zur Auftaktveranstaltung im neuen Jahr ein. Der Stammtisch hat sich in der Vergangenheit nicht nur als Informationsaustausch bewährt, sondern auch als Plattform, um neue Bürger in der Gemeinde zusammenzubringen.

Die nächste Veranstaltung findet am Montag, 26. Februar 2024 um 18:00 Uhr im Kaffeehaus Kittendorf - Stadtcafé Mirow, Strelitzer Straße 28, 17252 Mirow statt.

Ein neues Element wird in diesem Jahr eingeführt, um die Vielfalt der Akteure der Gemeinschaft zu präsentieren. Es ist geplant, dass sich nicht nur lokale, sondern auch Akteure aus der näheren Umgebung vorstellen und aktiv am Stammtisch teilnehmen. Gemeinsam möchte man darüber nachdenken, wie die kommenden Stammtische weiterentwickelt werden können, um einen noch wirksameren Austausch zu ermöglichen.

Ein besonderes Highlight wird die Vorstellung einer Vertreterin der Solidarischen Landwirtschaft (SoLaWi) Klein Trebbow sein. Diese wird Einblicke in das Konzept geben und ihre Erfahrungen teilen. Die SoLaWi ist ein spannendes Modell, bei dem Verbraucher und Landwirte gemeinsam für eine nachhaltige Landwirtschaft eintreten.

Bitte reservieren Sie sich einen Platz für die Veranstaltung im Kaffeehaus Kittendorf. Reservierungen können per E-Mail an backstube@kaffeehaus-kittendorf.de oder telefonisch unter 039833 170 259 vorgenommen werden. Ein Anrufbeantworter steht zur Verfügung, um Reservierungen auch außerhalb der Öffnungszeiten entgegenzunehmen.

Die Veranstaltung bietet eine entspannte Atmosphäre, in der sich die Teilnehmer frei bewegen können, um an den Gesprächen teilzunehmen.

Der Willkommens-Stammtisch im neuen Jahr verspricht nicht nur informative Gespräche, sondern auch eine erweiterte Vernetzung der Gemeinschaft. Alle Interessierten aus Mirow und Umgebung, sind herzlich eingeladen an dieser Auftaktveranstaltung teilzunehmen.

Für weitere Informationen und Anfragen kontaktieren Sie bitte: citymanager@stadt-mirow.info

Wir freuen uns auf Sie und auf den inspirierenden Austausch beim Willkommens-Stammtisch in 2024!

Umgehungsstraße Mirow e.V.
informiert:

DEMO

„19. März 2024 – Tag der Entscheidung!“

Donnerstag, 01. Februar 2024

18:00 Uhr - B198

(Schulcurve / Unteres Schloss) in Mirow

Tourismus AKTUELL



Das haben wir in 2024 (unter anderem) vor

Während aktuell die Informations- und Buchungsphase in den Touristinformationen läuft, geht es auch schon um die konkrete Planung und Durchführung der für dieses Jahr geplanten Aktionen. Neben dem Betrieb der Touristinformationen stehen wieder diverse Vorhaben auf dem Plan: Wie immer in der Nebensaison wird die Internetseite www.klein-seenplatte.de stetig aktualisiert, durch neue Inhalte ausgebaut und technisch für



die Darstellung auf verschiedenen Endgeräten und die bessere Auffindbarkeit in Suchmaschinen optimiert. Als Medien sind auch in 2024 wieder die Urlaubserzeitung „Kleinseengegnatter“ sowie das gemeinsame Gastgeberverzeichnis mit den Orten Neustrelitz, Feldberg, Neubrandenburg, Penzlin und Burg Stargard geplant. Zusammen mit diesen Orten sowie Fürstenberg/Havel, Rheinsberg und den Kollegen aus der Müritzregion sind wir an diesem Wochenende noch mit Messepräsenzen in Dresden und in Osnabrück/Münster unterwegs. Am kommenden Wochenende informieren wir zum Abschluss der Messesaison auf der ABF Hannover interessierte Gäste. Vor dem Sommer wird dann noch mit der Erarbeitung und Festlegung zur Messesaison 2024/2025 begonnen. Sicherlich wird auch die vor 2 Jahren herausgebrachte Campingkarte der Mecklenburgischen Seenplatte in diesem Jahr eine Neuauflage erfahren. Eine gute Möglichkeit die Region bekannter zu machen, ist außerdem die Betreuung und Führung von Journalisten und Redakteuren, der wir uns stetig widmen. Neben lokalen Verlagen stehen die Touristinformationen diesbezüglich auch mit deutschlandweit agierenden Verlagen in Kontakt und unterstützen entsprechende Recherchen. Außerdem erfolgt eine Fortsetzung der bereits etablierten „Puppenspielwochen Mecklenburgische Kleinseenplatte“. Um den Austausch mit Touristikern nicht nur individuell zu gestalten, werden die Touristinformationen auch wieder verschiedene Touristikerrunden wie das Saisonauftakttreffen oder das Treffen der Boots- und Kanuvermieter initiieren. Weitere und vor allem ausführlichere Informationen zu den genannten und zusätzlichen Aktionen folgen in den Amtsblättern sowie bei der Saisonauftaktveranstaltung in der Woche nach Ostern. Es lohnt sich also, immer wieder in das Amtsblatt reinzuschauen.

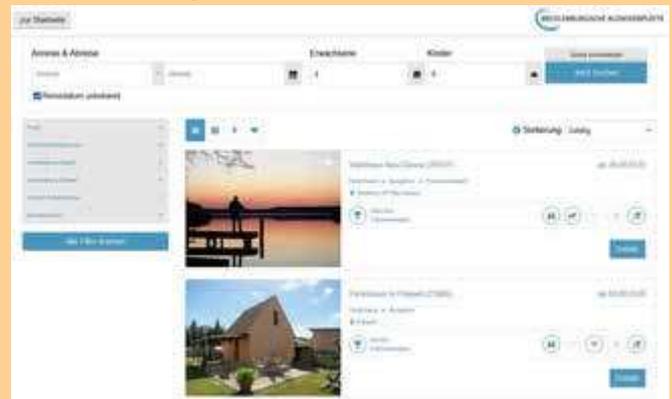
Informationen zu Ihren Veranstaltungen in 2024 benötigt

Auch in diesem Jahr sind die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Touristinformationen Wesenberg und Mirow bemüht, Informationen zu Veranstaltungen zusammen zu tragen. Diese werden dann in den online-Veranstaltungskalender eingepflegt und bei entsprechenden Gastanfragen herausgegeben. Vorerst genügen der Titel der Veranstaltung, Veranstaltungsort sowie Datum und Uhrzeit. Diese Daten werden auch für den Veranstaltungskalender im „Kleinseengegnatter“ benötigt, welches wieder vor Himmelfahrt erscheinen soll. Genauere Hinweise zum Programminhalt sowie ein Bild wären zu einem späteren Zeitpunkt hilfreich, um die entsprechenden Informationen in der online-

Veranstaltungsdatenbank zu ergänzen. Dieser Eintrag, der auf diversen Internetseiten von Tourismusverbänden und Touristinformationen ausgespielt wird, der Eintrag in das Kleinseengegnatter sowie in die regelmäßig per E-Mail verteilten Übersichten der Touristinformationen ist für Veranstalter kostenfrei. Daher freuen wir uns über Mitteilungen zu Ihren geplanten Veranstaltungen per Mail an info@klein-seenplatte.de, Fax: 039832 20383 oder persönlich in den Touristinformationen Mirow und Wesenberg. Dabei ist es egal ob es sich um Buchlesungen, Konzerte, Theatervorstellungen, Wochenmärkte, geführte Wanderungen, Dorf- oder Stadtfeste ... handelt – jede Veranstaltung ist wichtig, bereichert das kulturelle Leben der Region und wird gern mit aufgenommen. Sollte es zu gegebener Zeit Plakate (von Mai bis September aus Platzgründen maximal DIN A4) oder Flyer geben, so werden diese gern kostenfrei in den Touristinformationen ausgelegt.

Hauptbuchungszeit für das Jahr 2024 läuft

Seit Ende Dezember ist das Buchungsaufkommen stetig gestiegen und spätestens mit dem Jahreswechsel befinden wir uns in der Hauptbuchungszeit. Entsprechend lassen sich die Zugriffszahlen auf die Buchungsmaske unserer Homepage deuten. Auf direkte Anfragen reagieren die Touristinformationen mit entsprechenden Angeboten per E-Mail aus dem Buchungssystem heraus. Und auch der Versand von Gastgeberverzeichnissen hat zugenommen. Die Onlinebuchbarkeit jedoch zählt dabei zum Standard im Vertrieb



von Unterkünften. Egal ob Ferienwohnung, Feienhaus oder Hotel – der größte Teil der Buchungen erfolgt heutzutage über Internetportale. Mit dem System von ds destination solutions arbeiten dabei die Touristinformationen der Region mit einem der vertriebsstärksten Portale zusammen. Die hier buchbaren Unterkünfte werden nicht nur auf Internetseiten regionaler Tourismusvereine und Verbände sowie Touristinformationen, sondern auch auf diversen anderen Portalen wie zum Beispiel meckpomm.de, casamundo.de, bestfewo.de und viele mehr ausgespielt. Dabei fallen für den Vermieter lediglich 10% Vermittlungsprovision je erfolgreiche Buchung an – ohne monatliche oder jährliche Grundgebühren. Der Vermieter kann Sperrzeiten, Saisonzeiten und verschiedenste Preisstufen festlegen. Auch Mindestaufenthaltsdauern, Karenztage zwischen Ab- und Anreise oder ein Preisaufschlag für 1 Nacht sind definierbar. All dies selbstverständlich flexibel und jederzeit änderbar. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, eine Buchungsmaske kostenfrei in die eigene Internetseite zu integrieren oder die Präsentation im Buchungsportal als eigene, kleine Homepage zu übernehmen. Für mehr Informationen und auch einen Ersteintrag in das System stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Touristinformationen Wesenberg und Mirow gern zur Verfügung.

Sportnachrichten

Wir haben noch Platz in der Turnhalle



Mirower Ü65 in der Turnhalle - seit vier Jahren finden sich ältere, bewegungsfreudige Damen und Herren für eine intensive Übungsstunde in der neuen Turnhalle zusammen. In dieser Zeit sind wir zu einer netten Truppe zusammengewachsen, die sich auf den Mittwochvormittag freut. Wir bekamen wunschgemäß die Hallenzeit von 10.00 - 11.00 Uhr zugesprochen und sind damit sehr zufrieden. So nutzen viele den Weg für anschließende Besorgungen, da auch Teilnehmer aus den umliegenden Dörfern zu uns kommen.

Es ist schade, dass die andere Hallenhälfte in der Zeit nicht genutzt wird, für unsere 10-15 Sportler ist die Halle viel zu groß.

Wir könnten die andere Hallenhälfte interessierten, bewegungswilligen Senioren abgeben.

Der SV 1990 Mirow e.V. verfügt über eine umfangreiche Auswahl an Sportgeräten, so dass Federball, Tischtennis, Prell- oder Faustball, Fußball-Tennis oder Ähnliches angeboten werden könnte. Wir würden uns über einen unverbindlichen Besuch von allen interessierten Frauen und Männern am Mittwoch, d. **31.01.2024 um 10.45 Uhr** in der Turnhalle freuen. Die Turnhalle kann besichtigt werden und gemeinsam über die Möglichkeit der Bildung einer neuen Sportgruppe beraten werden.

Kommen Sie gern vorbei.

SV 1990 Mirow - Seniorensport

Speck-weg, Volleyball und Familientag

Am 28.12.2023 lud der SV 1990 Mirow e.V. seine Mitglieder und ihre Gäste zur sportlichen Betätigung nach den Festtagen ein.

Vier Generationen, leider in überschaubarer Menge, bewegten sich und probierten sich bei verschiedensten Sportarten aus, für alle ein Spaß. Tischtennis, Volleyball, Hockey, Federball, Mattenkampf, Kegeln, Hindernisse - ein vielfältiges Angebot, für jeden war etwas dabei. Auch für das leibliche Wohl war gesorgt, ein kleiner Imbiss, Getränke und auch selbstgebackener Kuchen trugen zum Gelingen des Tages bei. Ein großes Dankeschön geht hier an die Organisatoren und Helfer. Mit hoffentlich mehr Beteiligung wollen wir gern zum Ende des Jahres wieder einen Speck-weg-, Sport- und Spieltag in unserer Turnhalle veranstalten.

Bis dahin wünschen wir allen Mitgliedern ein sportliches Jahr bei bester Gesundheit.

Der Vorstand SV 1990 Mirow e.V.

Unions Oldies gewinnen 9. Woblitz-Cup

In eigener Halle hat sich die erste Vertretung von Unions 'Alten Herren' in einem engen und guten Turnier den verdienten Sieg vor der Mannschaft des TSV 90 Röbel/Müritz geholt!

Den dritten Platz holte sich die zweite Vertretung der Unioner Oldies durch eine couragierte Turnierleistung. Den Titel des besten Torschützen sicherte sich nach einem Stechen im 7m-Schießen Unions Spieler Danilo Wilhelm. Er setzte sich dahingehend gegen Kai Wegner (Union II) sowie Tom Ehrhard (SG Groß Quassow) durch, welche alle im Turnierverlauf jeweils 5 Tore geschossen hatten.

Schlussendlich war es das erwartet interessante Fußballturnier und alle Mannschaften boten durchweg unterhaltsamen Fußball für die zahlreichen Zuschauer in der Wesenberger Schulsporthalle.

Endtableau:

1. SV Union Wesenberg I
2. TSV 90 Röbel/Müritz
3. SV Union Wesenberg II
4. Malchower SV 90
5. SG Groß Quassow
6. FSV Mirow/Rechlin
7. FK Hansa Wittstock



Priepert holt Woblitz-Cup der Männer

Der MSV Priepert hat sich den Titel beim Hallenturnier der Männermannschaft des SV Union Wesenberg geholt!

In einem spannenden und teils sehr rasanten Turnier im Modus 'jeder-gegen-jeden', welches bis in die späten Freitagabendstunden ging, sicherte sich die Mannschaft aus Priepert durch einen Sieg im letzten Spiel des Turniers gegen den späteren Zweitplatzierten Union I den ersten Platz. Auf Rang drei folgte die Mannschaft der TSG Neustrelitz II. Als bester Torschütze konnte sich Unions Spieler Normen Oppelt im Stechen beim 7m-Schießen durchsetzen. Ein Dank gilt dem Schiedsrichter Tommy Richter, welcher das gesamte Turnier souverän geleitet hatte. Alles in allem ein interessantes Turnier, welches allen Mannschaften aufgrund der vielen sowie intensiven Spielen so einiges abverlangte und den zahlreichen Zuschauern ein paar schöne Turnierspiele bescherte.

- Endtableau:
1. MSV Priepert
 2. SV Union Wesenberg I
 3. TSG Neustrelitz II
 4. FSV Mirow/ Rechlin
 5. SV Burg Stargard 09
 6. SV Union Wesenberg II
 7. Strelitzer FC
 8. SpVgg Victoria Neustrelitz



Woblitz-Cup der E- & D-Junioren des SV Union Wesenberg

Die jeweils 9. Auflage des Woblitz-Cups führten die Unioner Jugendmannschaften der E- & D-Junioren in der Wesenberger Sporthalle durch. In ihrem Turnier belegte die E-Junioren des SV Union Wesenberg am Ende einen sehr guten 2. Platz!

Den Turniersieg holte sich die Mannschaft des FSV Blau-Weiß Rheinsberg und auf den 3. Platz kam das Team des SV Grabowhöfe. Neben dem Turniersieg holten sich die Rheinsberger auch die Titel des besten Spielers (Jan Meyer) sowie des besten Torschützen (Domenik Conrad). Als bester Torwart des Turniers wurde Emil Krüger (TSG Neustrelitz) ausgezeichnet.

Endtableau:

1. FSV Blau-Weiß Rheinsberg
2. SV Union Wesenberg
3. SV Grabowhöfe
4. TSG Neustrelitz
5. SV Feldberg 1990
6. FC Motor Neubrandenburg Süd

Beim Hallenturnier der D-Junioren hat sich Unions Mannschaft den diesjährigen Titel geholt und verwies die Mannschaften des SV Germania Lychen sowie des Penzliner SV auf die weiteren Podiumsplätze.

Mit Raphael Ziegler stellte Union zudem den besten Spieler des Turniers.

Als bester Torschütze wurde Teo Schulz und als bester Torwart wurde Matti Girenz, beide vom Penzliner SV, ausgezeichnet.

Endtableau:

1. SV Union Wesenberg
2. SV Germania Lychen
3. Penzliner SV
4. SV Feldberg 1990
5. Müritzsportclub Waren/Müritz
6. SG Zepkow



Union trauert um Horst Reißmann

Der SV Union Wesenberg trauert um sein Ehrenmitglied und ehemaligen Wesenberger Bürgermeister Horst Reißmann.

Horst Reißmann hat im Laufe seiner über 60-jährigen Mitgliedschaft den Verein wesentlich mitgeprägt und dies vor allem in seiner Funktion als langjähriger Abteilungsleiter der Wesenberger Kegler. Dahingehend trug er maßgeblich zum Aufbau der Abteilung sowie den Erhalt der Kegelbahn bei.

Mit Horst Reißmann verlieren wir einen allseits geschätzten Men-



schen, welcher unzählige Verdienste um unseren Verein sowie im Besonderen auch unserer Stadt erworben hat, dafür gilt ihm unser großer Dank und Anerkennung.

Unser Beileid sowie tiefes Mitgefühl gilt seiner Familie. Der SV Union Wesenberg wird ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

gez. Martin Linke - SV Union Wesenberg e.V.

Kirchliche Nachrichten

Die Kirchengemeinden Lärz/Schwarz, Mirow, Wesenberg und Schillersdorf laden herzlich ein zu den nächsten Gottesdiensten:

28. Januar,	10:30	Pfarrhaus Mirow,
Letzter So. n. Epiphania	14:30	mit Abendmahl Pfarrhaus Schwarz
1. Februar, Donnerstag	10:00	Seniorenheim Mirow
4. Februar	09:00	Kirche Diemitz
Sexagesimae	10:30	Pfarrhaus Mirow
11. Februar	09:00	Backhaus Lärz
Estomihi	10:30	Pfarrhaus Mirow
14. Februar,	17:00	Pfarrhaus Mirow, Passionsandacht
Aschermittwoch		
15. Februar, Donnerstag	10:00	Seniorenheim Mirow
18. Februar,	10:30	Pfarrhaus Mirow
Invokavit	14:30	Gemeindezentrum Wesenberg
21. Februar, Mittwoch	17:00	Pfarrhaus Mirow,
	19:00	Passionsandacht Kirche Krümmel, Passionsandacht
23. Februar, Freitag	19:00	Kirche Leussow, Monatsschlussandacht
25. Februar	10:30	Pfarrhaus Mirow,
Reminiszenz	14:30	mit Abendmahl Pfarrhaus Schwarz
29. Februar, Donnerstag	10:00	Seniorenheim Mirow
1. März, Freitag	17:00	Gemeindezentrum
Weltgebetstag	19:00	Wesenberg Pfarrhaus Mirow
03. März	09:00	Kirche Diemitz
Okuli	10:30	Pfarrhaus Mirow

Freizeit und Kultur

Autorenlesung „Im leeren Himmel“ mit Florian Bottke am 29. Februar 2024 um 19:00 Uhr

„Adán lebt in einer Welt der Bücher, als er Aliénor das erste Mal erblickt. Was als flüchtiger Austausch beginnt und nicht von langer Dauer zu sein scheint, führt sie durch eine Kette von Zufällen und Entscheidungen zueinander. Aus der Magie eines Konzertes entfaltet sich eine Zuneigung, die den beiden neue Welten offenbart und sie auf einen gemeinsamen Weg lenkt. Eine Beziehung scheint greifbar, doch eine schier unüberwindliche Mauer hält Aliénor zurück. Adán versucht zu ergründen, welche Bürde sie trägt, die ihrer Liebe im Weg steht. Immer getrieben von dem Wunsch, gemeinsames Glück zu finden, während er darum kämpft, nicht zu zerbrechen.“

Der Eintritt ist frei. Um Hutspende wird gebeten.

Reservierung empfohlen unter: 039833 170 259

Kaffeehaus Kittendorf - Stadtcafé Mirow Strelitzer Straße 28 17252 Mirow



Plattdeutsche Ecke

Plattdeutscher Spätnachmittag

am Montag, 19. Februar 2024 ab 17 Uhr mit Uwe Schmidt & Norbert Schröder vom Bund niederdeutscher Autoren.

Das Thema ist diesmal „Mitten in de Wintertiet“. Es wird winterlich in gemütlicher Wohnzimmeratmosphäre. Plattdeutschfreunde und die, die es werden möchten, sollen auf ihre Kosten kommen. Der Eintritt ist frei, um eine Hutspende wird gebeten!

Platzreservierung unter: 039833-170259

Kaffeehaus Kittendorf - Stadtcfé Mirow Strelitzer Straße 28 17252 Mirow



IMPRESSUM:

Mitteilungsblatt mit amtlichen Bekanntmachungen für das Amt Mecklenburgische Kleinseenplatte, die Stadt Mirow, die Gemeinde Priepert, die Stadt Wesenberg und die Gemeinde Wustrow

Herausgeber, Druck und Verlag: **LINUS WITTICH Medien KG**

Röbeler Straße 9, 17209 Sietow, Telefon 039931/57 90, Fax 039931/5 79-30

E-Mail: info@wittich-sietow.de, www.wittich.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil:

Amt Mecklenburgische Kleinseenplatte,
Rudolf-Breitscheid-Straße 24 in 17252 Mirow,
Leitende Verwaltungsbeamtin Karola Kahl, Tel.: 039833/28013,
Fax: 039833/28032,

E-Mail: kahl@amt-mecklenburgische-kleinseenplatte.de

Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: Mike Groß (V. i. S. d. P.)

unter Anschrift des Verlages. Verantwortlich für den Anzeigenteil: Jan Gohlke unter Anschrift des Verlages.

Der Anzeigenteil befindet sich auf den Seiten 16 bis 24.

Anzeigen: anzeigen@wittich-sietow.de

Auflage: 5.268 Exemplare; Erscheinung: monatlich

Das Mitteilungsblatt wird an alle erreichbaren Haushalte des Amtsbereiches verteilt. Darüber hinaus kann es einzeln oder im Abonnement bei der LINUS WITTICH Medien KG bezogen werden.

Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder, der auch verantwortlich ist. Für Text-, Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus in 4C-Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. Die Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte der hier veröffentlichten Fotos, Bilder, Grafiken, Texte und auch Gestaltung liegen beim Verlag. Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Urhebers.

Gemäß § 7 Abs. 4 des Landespressgesetzes für Mecklenburg-Vorpommern vom 6. Juni 1993 wird darauf hingewiesen, dass Gesellschafter des Verlages und der Druckerei letztlich sind: Edith Wittich-Scholl, Katharina Wittich, Georgia Wittich-Menne und Andrea Wittich-Bonk.



LINUS WITTICH

Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.